

Ehrungsordnung des SHTV

(Beschluss Hauptausschuss 23.04.2010)

§ 1 Grundsätze

Der Schleswig-Holsteinische Turnverband (SHTV) würdigt die Verdienste um das Turnen in Schleswig-Holstein durch Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen werden ausgesprochen durch

Ernennungen (§ 3)

- zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten
- zum Ehrenmitglied

Verleihungen (§ 4)

- der Verdienstnadel
- der Silbernen Ehrennadel
- der Goldenen Ehrennadel

Auszeichnungen (§ 5)

- mit der Bronzenen Medaille für sportliche Erfolge
- mit der Silbernen Medaille für sportliche Erfolge
- mit der Goldenen Medaille für sportliche Erfolge

§ 3 Ernennungen

Die Voraussetzungen für die Ernennungen zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied sind in der Satzung des SHTV festgelegt.

Die Ernennungen sind mit einer vergrößerten Ausführung der Goldenen Ehrennadel versehen.

§ 4 Verleihungen

Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich auf Vereins-, Kreis und/oder Landesebene Verdienste um das Turnen erworben haben.

Die Silberne Ehrennadel kann für Verdienste verliehen werden, die sich eine Person durch besondere Tätigkeit auf Kreis- oder Landesebene erworben hat. Diese Auszeichnung kann auch für außergewöhnliche und langfristige Verdienste im Verein vergeben werden.

Die Goldene Ehrennadel kann für Verdienste verliehen werden, die sich eine Person durch herausragende Tätigkeit auf Kreis- und Landesebene erworben hat.

Ehrungsordnung des SHTV

Diese Auszeichnung kann auch für außergewöhnliche und langfristige Verdienste im Verein vergeben werden.

Zwischen den Verleihungen der Silbernen Ehrennadel und der Goldenen Ehrennadel soll ein angemessener Zeitraum liegen.

§ 5 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen mit der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Medaille für sportliche Erfolge können erfolgen, wenn eine Turnerin oder ein Turner besondere Erfolge errungen hat, die einen langjährigen Einsatz dokumentieren, beispielhaft sind oder das Ansehen des SHTV in der Öffentlichkeit besonders gefördert haben. Die Goldene Medaille soll nur vergeben werden für herausragende Erfolge, die über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus Beachtung gefunden haben.

Auszeichnungen mit der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Medaille für sportliche Erfolge erfolgen nicht an Personen, die bereits nach den §§3 und 4 gewürdigt wurden.

§ 6 Allgemeine und besondere Regelungen

Die Verdienste sind im Einzelnen zu begründen. Die Ausübung eines Amtes alleine ist nicht ausreichend. Neben Nadel oder Medaille wird in allen Fällen der Ehrung eine Urkunde ausgestellt. Die in § 4 genannten Bereiche und Zeiten gelten als Richtwerte. Entscheidend sind die erworbenen Verdienste. Bei außergewöhnlichen Verdiensten können Auszeichnungsstufen übersprungen werden. Mit den Auszeichnungen nach § 4 und § 5 können auch Nichtmitglieder des SHTV und Organisationen geehrt werden.

§ 7 Verfahren

Eine Anregung für eine Ehrung muss spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Tag der Aushändigung in der SHTV- Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie kann von allen Mitgliedern des SHTV, aber auch von anderen Organisationen sowie von jeder einzelnen Person eingereicht werden.

Die Verleihung oder Auszeichnung gem. § 4 und 5 werden gemäß Satzung auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Landesturntag beschlossen.

Wird eine Ehrung hauptsächlich für Verdienste in einem Verein oder Kreisturnverband ausgesprochen, soll eine Ehrung durch diese Organisation bereits erfolgt sein. Eine Ausnahme soll nur dann gemacht werden, wenn die betreffende Organisation keine Ehrungsmöglichkeit hat.

Ehrungen von Verdiensten in einem Verein oder Kreisturnverband sollen nur nach Beteiligung des zuständigen Kreisturnverbandes ausgesprochen werden. Ehrungen nach § 5 sollen nur nach Beteiligung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes ausgesprochen werden. Diese Auszeichnung kann auch für außergewöhnliche und langfristige Verdienste im Verein vergeben werden.

Zwischen den Verleihungen der Silbernen Ehrennadel und der Goldenen Ehrennadel soll ein angemessener Zeitraum liegen.

Ehrungsordnung des SHTV

§ 8 Entziehungen

Der Landesturntag kann die Ernennung zur Ehrenpräsidentin, zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied entziehen, wenn die oder der Betreffende sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat. In Fällen mit dringendem Handlungsbedarf kann der Hauptausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine vorläufige Entziehung beschließen.

Das Präsidium kann eine andere Ehrung entziehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes vorliegen. Einspruch ist nicht zulässig. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnung und Urkunde unverzüglich an den SHTV zurück zu geben.

§ 9 Veröffentlichungen

Die vom SHTV ausgesprochenen Ehrungen nach den §§ 3 bis 7 werden im Mitteilungsblatt des SHTV veröffentlicht.

§ 10 DTB- Ehrungen

Ehrungen des Deutschen Turner-Bundes sollen vom SHTV grundsätzlich nur beantragt werden, wenn eine entsprechende Ehrung durch den SHTV bereits erfolgt ist.